S 5 AL 200/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 200/02
Datum	27.06.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AL 192/03
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Bescheid vom 08.07.2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.08.2002 wird aufgehoben. Die Kosten des KlÃ¤gers werden der Beklagten auferlegt.

Tatbestand:

Streitig ist die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe ab dem 07.07.2002.

Der 1975 geborene KlÃ¤ger bezieht seit dem 28.08.2001 Arbeitslosenhilfe und erkrankte ab dem 26.05.2002 schwer mit der Folge der ArbeitsunfÃ¤higkeit.

In einem im Juni 2002 auf Veranlassung der Krankenkasse zur Ermittlung der Voraussetzungen des Â§ 125 SGB III eingeholten Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) nach Aktenlage fÃ¼hrte der Gutachter aus, der KlÃ¤ger sei an einer Blutvergiftung mit Multiorganversagen erkrankt. Hinzugekommen sei ein akuter diabetischer Schock bei zunÃ¤chst nicht erkanntem Diabetes. Der KlÃ¤ger habe bis zum 13.06.2002 in der Intensivmedizin behandelt werden mÃ¼ssen. Er habe im Koma gelegen. Unter kÃ¼nstlicher Beatmung sei es zu einer bakteriellen LungenentzÃ¼ndung und nachfolgend zu einem Apoplex

gekommen. Im Barthel-Index erreiche der KlÃ¤ger nur noch 45 Punkte. Ein solcher Wert lasse in Verbindung mit den weiteren Angaben des Krankenhauses den Schluss zu, dass mit einer ArbeitsunfÃ¤higkeit von mehr als 6 Monaten zu rechnen sei. Dies folge auch aus den Hinweisen in den Ã¤rztlichen Berichten auf noch verbleibende kognitive StÃ¶rungen. Der KlÃ¤ger wirke hiernach noch verlangsamt, wobei die Anpassung an die neue Lebenssituation noch im Gange sei.

Die Beklagte holte daraufhin ein Ã¤rztliches Gutachten der ArbeitsamtsÃ¤rztin Dr. C nach Aktenlage ein, in dem Dr. C einrÃ¤umte, bei dem KlÃ¤ger sei zwar eine schwerwiegende Erkrankung eingetreten. Die Prognose sei jedoch noch unklar, auch im Rahmen des MDK-Gutachtens seien keine aussagekrÃ¤ftigen Befunde Ã¼bermittelt worden. Eine Prognose zum Krankheitsverlauf in den nÃ¤chsten 6 Monaten sei daher nicht mÃ¶glich. Sie kÃ¶nne sich dem MDK-Gutachten daher nicht anschlieÃen.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 08.07.2002 hob die Beklagte die Bewilligung der Arbeitslosenhilfe mit Wirkung ab dem 07.07.2002 auf und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, der KlÃ¤ger habe einen Anspruch auf Krankengeld.

Hiergegen legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein und beantragte die Fortzahlung von Arbeitslosenhilfe unter Berufung auf die Nahtlosigkeitsregelung in Â§ 125 SGB III.

Parallel wandte sich der KlÃ¤ger auch an die Beigeladene mit dem Ziel, Krankengeld zu erhalten. Hierauf wurde ihm durch die Beigeladene die Auskunft erteilt, er mÃ¼sse gegen die Beklagte vorgehen. Der KlÃ¤ger unternahm im Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Aussage daraufhin keine weiteren Schritte mehr gegen die Beigeladene.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.08.2002 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, nach den EinschÃ¤tzungen ihres Ãrztlichen Dienstes kÃ¶nne man sich dem MDK-Gutachten der Beigeladenen nicht anschlieÃen. Die Bewilligung der Arbeitslosenhilfe sei daher nach Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X i.V.m. Â§ 330 Abs. 3 SGB III fÃ¼r die Zeit ab dem 07.07.2002 aufzuheben. Dem KlÃ¤ger sei grobe FahrlÃ¤ssigkeit vorzuwerfen, da er die Hinweise im Ã¼berreichten Merkblatt habe zur Kenntnis nehmen kÃ¶nnen.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger rechtzeitig Klage und trug im Wesentlichen vor, es sei nicht verstÃ¤ndlich, warum ihm angesichts des Schriftverkehrs zwischen der Beklagten und der Beigeladenen nun Ã¼berhaupt keine Leistung zukomme. Er habe sich nunmehr an Verwandte wenden mÃ¼ssen, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Bescheid vom 08.07.2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.08.2002 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hÃ¤lt an ihrer im Verwaltungsverfahren vertretenen Rechtsauffassung fest und fÃ¼hrt ergÃ¤nzend aus, es existiere eine Vereinbarung vom 27.07.1998 zwischen ihr und den SpitzenverbÃ¤nden der Krankenkassen. Hiernach mÃ¼ssten Fremdbefunde in MDK-Gutachten unter Angabe von Daten mitgeteilt werden, wobei auch wÃ¶rtliche Zitate mitzuteilen seien. Daran fehle es, so dass die Beigeladene gegen die oben genannte Vereinbarung verstoÃen habe. Hinzuweisen sei auch darauf, dass der Ãrztliche Dienst der Beklagten die ab schlieÃende Entscheidung habe, wobei Divergenzverfahren ausgeschlossen seien. Der Ãrztliche Dienst kÃ¶nne nur ausnahmsweise auch Befunde anfordern, wobei diese Notwendigkeit vom Ãrztlichen Dienst nicht gesehen worden sei. Nach 6 Wochen der ArbeitsunfÃ¤higkeit sei bei dem KlÃ¤ger noch nicht absehbar gewesen, dass er lÃ¤nger als 6 Monate lang arbeitsunfÃ¤hig sein wÃ¼rde. Ihre Entscheidung sei daher nicht zu beanstanden.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Sie fÃ¼hrt aus, die von der Beklagten zitierte Vereinbarung gelte nur im InnenverhÃ¤ltnis zwischen der Beklagten und der Beigeladenen. Dem KlÃ¤ger gegenÃ¼ber kÃ¶nne sich die Beklagte hierauf nicht berufen. Eine interne Vereinbarung sei fÃ¼r den Leistungsanspruch unbeachtlich. Dass Ã¼ber die zukÃ¼nftig andauernde ArbeitsunfÃ¤higkeit bereits nach 6 Wochen eine Prognose gestellt worden sei, sei notwendig, weil Â§ 125 SGB III eine solche Vorgehensweise erfordere. Auch der Ãrztliche Dienst der Beklagten habe die medizinischen Voraussetzungen des Â§ 125 SGB III nicht verneint, sondern sich auf die AusfÃ¼hrung beschrÃ¤nkt, dass eine Prognoseentscheidung nicht habe getroffen werden kÃ¶nnen. Dies sei rechtswidrig, weil die Beklagte im VerhÃ¤ltnis zum Antragsteller eine eigene Entscheidung treffen mÃ¼sse. Anderenfalls liefe die Rechtsauffassung der Beklagten darauf hinaus, dass nicht gesetzlich krankenversicherten Personen AnsprÃ¼che aus Â§ 125 SGB III verwehrt seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die Verwaltungsakten der Beklagten und der Beigeladenen verwiesen. Diese Akten waren Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger wird durch den Bescheid vom 08.07.2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.08.2002 beschwert im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), denn dieser Bescheid ist rechtswidrig. Die Beklagte hat die Bewilligung der Arbeitslosenhilfe zu Unrecht ab dem 07.07.2002 aufgehoben, weil dem KlÃ¤ger ein Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosenhilfe zusteht. Die Beklagte war nicht berechtigt, die ursprÃ¼ngliche Bewilligung der Arbeitslosenhilfe aufzuheben, weil es insoweit an einer ErmÃ¤chtigungsgrundlage fehlt

Die Beklagte kann sich bei ihrer Entscheidung nicht auf Â§ 48 Abs. 1 Sozialgesetzbuch-Verwaltungsverfahren (SGB X) stÃ¼tzen. Nach Â§ 48 Abs. 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsÃ¤chlichen und rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt (S. 1). An einer solchen Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse fÃ¼r die Zeit ab dem 07.07.2002 fehlt es.

Zwar ist der KlÃ¤ger seit dem 26.05.2002 arbeitsunfÃ¤hig erkrankt. Auch bestand ein Anspruch auf Leistungsfortzahlung bei ArbeitsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 126 SGB III nach Ablauf von 6 Wochen seit Antritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit mit dem 06.07.2002 nicht mehr.

Der KlÃ¤ger hatte aber trotz der fortdauernden Minderung seiner LeistungsfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 125 SGB III einen Leistungsanspruch gegen die Beklagte.

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat gemÃ¤Ã Â§ 125 Abs. 1 SGB III auch derjenige, der alleine deshalb nicht arbeitslos ist, weil er wegen einer mehr als 6-monatigen Minderung seiner LeistungsfÃ¤higkeit versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassende BeschÃ¤ftigungen nicht unter den Bedingungen ausÃ¼ben kann, die auf dem fÃ¼r ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt ohne BerÃ¼cksichtigung der Minderung der LeistungsfÃ¤higkeit Ã¼blich sind, wenn weder BerufsunfÃ¤higkeit noch ErwerbsunfÃ¤higkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt worden sind. Die Feststellung, ob BerufsunfÃ¤higkeit oder ErwerbsunfÃ¤higkeit vor liegt, trifft der zustÃ¤ndige TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Im Falle des KlÃ¤gers ist weder Berufs- noch ErwerbsunfÃ¤higkeit durch den TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt worden. Zur Ãberzeugung des Gerichts war bei dem KlÃ¤ger zum Zeitpunkt des Eintrittes der ArbeitsunfÃ¤higkeit sowie auch zum Zeitpunkt der Erstellung des MDK-Gutachtens die Prognose einer mehr als 6-monatigen Minderung der LeistungsfÃ¤higkeit gerechtfertigt. Hiervon ist das Gericht unter BerÃ¼cksichtigung des Gutachtens des MDK der Beigeladenen sowie der weiteren aktenkundigen Ã¤rztlichen Unterlagen Ã¼berzeugt.

Der MDK hat in dem Gutachten Ã¼berzeugend auf die schwerwiegenden Erkrankungen des KlÃ¤gers hingewiesen und sich insbesondere zu Recht auch darauf berufen, dass bei einem Barthel-Index von 45 zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Krankenhaus noch von einer lÃ¤ngeren ArbeitsunfÃ¤higkeit auszugehen war. Diese Prognose hat sich auch als zutreffend herausgestellt, wie allein die Tatsache zeigt, dass der KlÃ¤ger noch bis zum Zeitpunkt der mÃ¼ndlichen Verhandlung arbeitsunfÃ¤hig war. Dabei ist ergÃ¤nzend darauf hinzuweisen, dass selbst derjenige, der nach dem Barthel-Index die volle Summe von 100 Punkten erreicht, nicht ohne Weiteres dazu in der Lage sein muss, sich selbst zu pflegen und zu versorgen, vielmehr besteht auch dann noch die MÃ¶glichkeit, dass die betroffene Person weiterhin von Pflege abhÃ¤ngig ist. Dagegen ist bei einem

Barthel-Index von 45 davon auszugehen, dass der Betroffene noch weit davon entfernt ist, selbstÃ¤ndig leben zu kÃ¶nnen. Mit dieser Auskunft hat sich die ArbeitsamtsÃ¤rztin Dr. C nicht erkennbar auseinandergesetzt, so dass die Kammer in ihrem Gutachten keine hinreichende Grundlage fÃ¼r eine abweichende Entscheidung gesehen hat.

Dabei ist auch auffÃ¤llig, dass Dr. C es vermieden hat, eine eigene Prognoseentscheidung zu treffen, sondern sich vielmehr darauf beschrÃ¤nkt hat, Kritik an dem MDK-Gutachten zu Ã¼ben. Bei dieser Sachlage ist nicht nachvollziehbar, warum Dr. C nicht weitere Ã¤rztliche AuskÃ¼nfte eingeholt hat, wenn sie dies fÃ¼r erforderlich hielt.

DemgegenÃ¼ber sind die AusfÃ¼hrungen in dem MDK-Gutachten auch angesichts der mitgeteilten Diagnosen nachvollziehbar und in sich schlÃ¼ssig. War aber bereits im Juni 2002 bei fortdauernder ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers die Prognose einer mehr als 6 Monate andauernden Minderung der LeistungsfÃ¤higkeit gerechtfertigt, sind die Voraussetzungen des Â§ 125 SGB III erfÃ¼llt.

Hieran Ã¤ndert auch die Vereinbarung zwischen der Beklagten und der SpitzenverbÃ¤nde der Krankenkassen nichts. Eine solche interne Vereinbarung verschiedener LeistungstrÃ¤ger kann eine gesetzlich normierte Leistungspflicht â wie die des Â§ 125 SGB III â nicht zu Lasten der betroffenen BÃ¼rger aufheben. Ein solcher Schritt wÃ¤re allein dem Gesetzgeber vorbehalten. Es kommt daher fÃ¼r den vorliegenden Rechtsstreit auch nicht darauf an, ob sich die Beigeladene im Rahmen der Vorgaben der Vereinbarung gehalten hat (vgl. Sozialgericht Dortmund, Urteil vom 29.04.2002, Az.: S 33 AL 160/01).

Auch aus dem von der Beklagten zitierten Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 03.05.2002 (Az.: S 58 AL 2108/00 = Info also 2002, Seite 256 f.) lÃ¤sst sich nichts abweichendes herleiten. Vielmehr hat auch das Sozialgericht Berlin ausgefÃ¼hrt, der o.g. Verwaltungsvereinbarung komme keine entscheidende Bedeutung zu, weil es sich hierbei um eine Vereinbarung zu Lasten Dritter handele, die allein deshalb unbeachtlich bleiben mÃ¼sse.

Das Gericht weist ergÃ¤nzend darauf hin, dass die im Widerspruchsbescheid angenommene BÃ¶sglÃ¤ubigkeit des KlÃ¤gers jeglicher Grundlage entbehrt, ohne dass es jedoch hierauf streitentscheidend an kommen wÃ¼rde.

Zutreffend ist allerdings die Kritik der Beklagten an dem Vorgehen der Beigeladenen, soweit diese sich dem KlÃ¤ger gegenÃ¼ber dahingehend geÃ¤uÃ ert hat, er mÃ¼sse sich ausschlieÃ lich mit der Beklagten auseinandersetzen. Denn die GewÃ¤hrung von Krankengeld kann fÃ¼r den Arbeitslosen durchaus vorteilhaft sein, so dass eine eingehendere Beratung des KlÃ¤gers durch die Beigeladene hÃ¤tte stattfinden mÃ¼ssen. Hinzuweisen ist insoweit auf das Urteil des Landessozialgerichts fÃ¼r das Land Brandenburg vom 19.02.2003 (Az.: L 4 KR 44/01), wonach die Ruhensvorschrift des Â§ 49 Abs. 1 Nr. 3a SGB V einschrÃ¤nkend dahin auszulegen ist, dass das Ruhen des Krankengeldes nur den Arbeitslosengeld- oder Arbeitslosenhilfebezug gemÃ¤Ã Â§ 126 SGB III erfasst,

nicht aber denjenigen nach Â§ 125 SGB III. Es daher fraglich, ob sich die Beigeladene gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger auf die o.g. Vorschrift berufen konnte.

Auch die Beigeladene wird daher Veranlassung haben, ihre bisherige Verwaltungspraxis zu Ã¼berdenken und zu einer anderen Vorgehensweise zu gelangen, insbesondere auch deshalb, weil nicht hingenommen werden kann, dass der KlÃ¤ger angesichts der ZustÃ¤ndigkeitsstreitigkeiten der beiden beteiligten SozialleistungstrÃ¤ger ohne die ihm zustehenden Sozialleistungen auskommen muss.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 02.03.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024